

Satzung Förderverein Erlebnistreffpunkt für All Langendorf i. Gr.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Erlebnistreffpunkt für All Langendorf".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Langendorf / Elbe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Schaffung generationenübergreifender Treffpunkte / Dorfmittelpunkte in der Gemeinde Langendorf,
 - b. Unterstützung der Errichtung, Instandhaltung und Unterhaltung von Spiel- und Lernräumen für Klein und Groß,
 - c. die Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten auf den Spielplätzen,
 - d. die Förderung natürlicher Begegnungsräume, -plätze für Jung und Alt,
 - e. ist die Zuwendung bzw. Weitergabe von Finanzmitteln (oder durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung und den Erhalt der Spielplätze in der Gemeinde Langendorf.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a. Aufbau, Instandhaltung und Unterhaltung der Spielplätze in der Gemeinde Langendorf.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 - f. Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung:
 - i. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
 - ii. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 (1) dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.
 - iii. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 3 Eintragungswille

Der Förderverein Erlebnistreffpunkt für All Langendorf soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Ein- und Austritt

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden.
- (2) Über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung sind angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung, Liquidation oder Insolvenz eines Mitgliedes.
- (4) Die Kündigung kann nur in Textform unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann fristlos durch Beschluss des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus sachlichem Grund erfolgen, insbesondere wenn es gegen die in § 2 festgelegten Zwecke oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Arbeit des Vereines wird durch Beiträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen finanziert.
- (2) Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so führen die verbliebenen die Amtsgeschäfte

allein weiter. Sind nicht alle Vorstandsplätze besetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder kooptieren.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (8) Der Vorstand darf Satzungs- oder Zweckänderungen, die etwa vom Registergericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde verlangt werden, selbstständig ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vornehmen. Derartige Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von einem anderen Organ zu besorgen sind, werden von der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins geordnet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und beschließt insbesondere über
 - den Jahresbericht,
 - den Haushaltsplan,
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Bestätigung von Vereinsordnungen für den Verein,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Satzungs- oder Zweckänderungen.
- (2) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und kann sie abwählen.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, sofern dies von 10% der Mitglieder beantragt wird.
- (4) Einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen, sowie der Angabe der Tagesordnung in Textform als Präsenz- oder Onlineversammlung einzuberufen. Ausreichend ist, wenn die Einladung innerhalb der Frist zur Post gegeben oder elektronisch auf den Weg gebracht wurde.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (6) Anträge zur Tagesordnung oder Wahlvorschläge müssen 7 Tage vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Beschlüsse können nur zu solchen Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung benannt sind.
- (7) Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über jede Beschlussfassung, Sitzung oder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung und der Sitzungsleitung unterzeichnet wird.

§ 10 Mediation und Widerspruch

Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern mit dem Verein oder Organen untereinander, oder mit dem Verein über die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Satzung, wird vor Anrufung der ordentlichen Gerichte der Versuch unternommen, den Streit in einem Mediations- oder Widerspruchsverfahren selbst zu lösen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung verabschiedet.

Ort, Datum *Langendorf, 02.11.2023*

Bei Gründung: (mind. sieben Unterschriften)

Jamin Tegge-hil
St. ...
Caraffald
R. Oegeren
A. Dittme
S. Barak

H. Nene
[Signature]
D. Kömpf
Loes ...
[Signature]